

Handwritten: Bibliothek

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 11.

Düsseldorf, Samstag den 14. März

1908.

Inhalt: Nr. 9 des Reichsgesetzblatts 107, Wahl von Provinziallandtagsabgeordneten 107, Kollekten 107, 110, Tarif für die Fähren Düsseldorf—Schantenschanz und Werthausen 107, 109, Verwaltung des Kreis Schulinspektionsbezirks Kempen 108, Zwangsimmungen 108, 110, Konsul 108, Standesamtsbezirke Düsseldorf-Mitte und Ost 108, Einreichung von Rechnungen auf Staatsfonds 108, Spreng- und Schießübungen auf der Weser und Jade 110, 122, Bergpolizeiverordnung betr. Einrichtung und Betrieb von Dampffässern 111, Vollerhebung der Handwerkskammer zu Düsseldorf 119, Rodorphi'sche Familienstiftung 119, Enteignungen 120, 121, Marktscheider 121, Auslösung von Rentenbriefen 121, Personalien 122.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

274. Das zu Berlin am 5. März 1908 ausgegebene 9 Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3420. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 22. Februar 1908.

Nr. 3421. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 22. Februar 1908.

Nr. 3422. Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblattes ist als besondere Beilage die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe, vom 1. Februar 1908 beigefügt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

275. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. E. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. Juli 1906 zur öffentlichen Kenntnis, daß

1. anstelle des Geheimen Regierungsrats und vortragenden Rats im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Dr. Kirschstein, welcher sein Mandat niedergelegt hat, der königliche Landrat Fischer in Summersbach zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Summersbach und

2. anstelle des verstorbenen Landrats Dr. Lancelle in Brüm der Bürgermeister Bisgen in Stadthül zum Provinziallandtags-Abgeordneten für den Kreis Brüm gewählt worden ist.

Coblenz, den 6. März 1908. J. Nr. 5302 I.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Fehr. v. Schorlemer.

276. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 8. Januar 1908 J.-Nr. 507 dem Vorstand des Erziehungshauses „St. Antonius“ in Aachen die Erlaubnis erteilt, bei den katholischen Bewohnern der Dekanate Crefeld Stadt und Land, Neuß, M.-Glabbach Stadt und Land, Grevenbroich,

Düsseldorf, Essen und Werden im ganzen Jahre 1908 einmalig freiwillige Gaben zum Besten der Anstalt einzusammeln zu lassen.

Mit der Einsammlung sind beauftragt worden: 1. Bruder Salvator Budenhüskes, 2. Bruder Bachomius Rittmann, 3. Bruder Raphael Müller, 4. Bruder Bruno Hoyerath, 5. Bruder Basilius Jerne. Sie gehören sämtlich den beiden Niederlassungen der Armen Brüder vom heiligen Franziskus in Aachen an.

Düsseldorf, den 26. Februar 1908. I Ca 1430.

Der Regierungs-Präsident.

277. In der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten dieses Jahres wird wiederum die Hauskollekte für bedürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz abgehalten. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 7. März 1908. II D 814.

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

278. Die Erhebung des Fahrgeldes für die Benutzung der Altrheinhäfen Düsseldorf-Schantenschanz im Kreise Cleve erfolgt vom 1. April 1908 ab nach Klasse III des Normalfahrtarifs vom 26. November 1907 (Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt Jahrgang 1908 Seite 46/47).

Düsseldorf, den 10. März 1908. I E 937.

Der Regierungs-Präsident.

279. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 5. d. Mts. Nr. 2444 den Vorständen der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach im Fürstentum Birkenfeld, sowie des Waisenhauses und Säuglingsheims zu Hof Rechtenbach im Kreise Wehlar die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalten in den Jahren 1908, 1909 und 1910 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Synoden Barmen, Duisburg, Elberfeld, Essen, Niederberg, Ruhr und Solingen im Regierungsbezirk Düsseldorf abhalten zu lassen.

Voraussetzung ist, daß für beide Anstalten gleichzeitig und von denselben Personen gesammelt wird.

Mit der Einsammlung der Kollekten sind 1. Pfarrer

Goebel aus Kreuznach, 2. Diakon Koeth aus Kreuznach, 3. Diakon Ludw. Buntensheimer aus Kreuznach, 4. Diakon Lepple aus Kreuznach, 5. August Abt aus Sien, 6. Heinrich Guterding aus Kröffelbach beauftragt.

Düsseldorf, den 25. Februar 1908. I Ca 1389.

Der Regierungs-Präsident.

280. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 29. Februar dieses Jahres den bisherigen Gymnasial-Oberlehrer Dr. Mathieu zu Kempen-Rhein zum Kreis-schulinspektor ernannt und ihm vom 1. März ds. Js. ab die fernere Verwaltung des Kreis-schulinspektionsbezirks Kempen übertragen.

Düsseldorf, den 5. März 1908. II A 1429.

Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
281. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schreiner- und Zimmerer-Handwerk im Bezirke des Stadt- und Landkreises Mülheim a. d. Ruhr mit dem Sitze in Mülheim a. d. Ruhr zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Mülheim a. d. Ruhr zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 29. Februar 1908. I F 1256.

Der Regierungs-Präsident.

282. Der zum Vizekonsul bei dem brasilianischen Konsulat in Düsseldorf ernannte Kaufmann Johann Franz ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 27. Februar 1908. I F 1238.

Der Regierungs-Präsident.

283. Auf Grund des § 2 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 bestimme ich hierdurch, daß vom 1. April d. Js. ab der Standesamtsbezirk Düsseldorf-Mitte in zwei Standesamtsbezirke mit den Bezeichnungen „Düsseldorf-Mitte“ und „Düsseldorf-Ost“ geteilt wird. Die neuen Standesamtsbezirke setzen sich zusammen wie folgt:

A. Düsseldorf-Mitte.

Die Grenzen bilden:

1. im Norden: Am Wehrhahn, die Jakobstraße, die Jägerhofstraße, die Kaiserstraße und die Inselstraße. (Beide Seiten dieser Straßen gehören zu dem Standesamtsbezirk Düsseldorf-Nord.)

2. im Osten: Kölnerstraße vom Wehrhahn bis zur Eisenbahnunterführung, Bahndamm zum Hauptbahnhof bis zur Unterführung der Volksgartenstraße, die Volksgartenstraße bis zur Fruchtstraße, Bittweg und dessen Verlängerung bis zur Stadtgrenze; (die Kölnerstraße, die Ostseite des Bahndammes bis zur Unterführung der Volksgartenstraße und beide Seiten der Volksgartenstraße, des Bittweges und dessen Verlängerung gehören zu dem Standesamtsbezirk Düsseldorf-Ost).

3. im Süden: Stadtgrenze und Rheinstrom;

4. im Westen: Der Rheinstrom abwärts bis zur Nordseite der stehenden Rheinbrücke und die Inselstraße.

B. Düsseldorf-Ost.

Die Grenzen bilden:

1. im Norden: Ludenbergerstraße, Grafenberger-

allee und am Wehrhahn bis Kölnerstraße. (Beide Seiten dieser Straßen gehören zu dem Standesamtsbezirk Düsseldorf-Nord.)

2. im Osten: die Gemeinden Ludenberg, Gerresheim und Eller;

3. im Süden: die Gemeinden Benrath (Reisholz), Holthausen und Himmelgeist;

4. im Westen: Kölnerstraße vom Wehrhahn bis zur Eisenbahn-Unterführung, Bahndamm zum Hauptbahnhof bis zur Unterführung der Volksgartenstraße, von da ab wie unter A. Ziffer 2 angegeben. (Die Westseite des Bahndammes Kölnerstraße-Hauptbahnhof bis zur Unterführung der Volksgartenstraße und der obere Teil dieses Bahndammes einschließlich des Hauptbahnhofs und der sämtlichen Gleise gehören zu dem Standesamtsbezirk Düsseldorf-Mitte.

J. A. (Unterschrift.)

An den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 6. März 1908. I. M. 460.

Der Regierungs-Präsident.

284. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai 1908 eine Zwangsinnung für das Konditorhandwerk im Stadtkreise Duisburg mit dem Sitze in Duisburg und dem Namen „Zwangsinnung für das Konditorhandwerk im Stadtkreise Duisburg“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Konditorhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 6. März 1908. I. F. 1402.

Der Regierungs-Präsident.

285. Unter Hinweis auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 5. März 1878, Amtsblatt Jahrgang 1878 Stück 11 Nr. 277, machen wir sämtliche nachgeordneten Behörden und Beamten darauf aufmerksam, daß alle Rechnungen und Forderungsnachweise über von unserer Hauptkasse zu leistende Zahlungen für Forderungen, insbesondere auch Diebstahlskosten, aus dem vom 1. April 1907 bis Ende März 1908 laufenden Rechnungsjahre, die entweder den Beamten bzw. Behörden selbst zuzuhelfen, oder von ihnen im Vereine ihres Wirkungskreises für andere Personen vorzuschüsse zu berücksichtigen sind, mit den zugehörigen Belegen als bald, spätestens aber bis zum 5. künftigen Monats hier eingehen müssen. Die genaueste Beachtung dieser Anordnung ist zur Herbeiführung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges und zur rechtzeitigen Fertigstellung der Finalkassenabchlüsse unbedingt erforderlich.

Wir erwarten daher mit Bestimmtheit, daß Verstöße gegen diese Bestimmung künftig nicht wieder vorkommen werden.

Düsseldorf, den 6. März 1908. III. E. 892.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

286.

Tarif

für die Fährre zu Werthausen.

Es sind zu entrichten:

I. Von Personen einschließlich der Traglast:

- | | Fährge-
ld
Pfen-
nig |
|---|-------------------------------|
| 1. In Nachen oder auf Schalben: | |
| a) bei gewöhnlicher Überfahrt für jede Person aber mindestens zusammen | 5
15 |
| b) für eine besondere unverzügliche Überfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen gesehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens: | |
| bei Tag | 25 |
| bei Nacht, jedoch ohne Verpflichtung des Fährmanns zu Nachtfahrten | 50 |
| wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt. | |
| 2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für jede Person einschließlich der Traglast: | |
| a) auf dem ersten Platz | 10 |
| auf dem zweiten Platz oder wenn nur eine Platzart vorhanden ist | 5 |

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

Zu 2a und b: Beim Vorhandensein von 2 Platzarten müssen diese, sofern die Erhebung des höheren Satzes für den ersten Platz zulässig sein soll, durch Anbringung von Tafeln mit deutlichen Aufschriften auf dem Fährboote erkennbar gemacht sein.

II. Von Tieren:

- | | |
|---|----|
| a) für ein Pferd oder Maultier | 25 |
| b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel | 12 |
| c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh | 5 |
| d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück | 5 |

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken nebender Abgabe für die dazugehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- | | |
|--|----|
| a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrre benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je | 50 |
| b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je | 25 |
| c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri-gen Handkarren, Hand- | |

schlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je

d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

- | | Fährge-
ld
Pfen-
nig |
|--|-------------------------------|
| a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen: | |
| mit Gummireifen | 75 |
| ohne Gummireifen | 100 |
| b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke: | |
| mit Gummireifen | 50 |
| ohne Gummireifen | 75 |
| c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen: | |
| mit Gummireifen | 25 |
| ohne Gummireifen | 40 |
| d) für Kraftfahräder: | |
| für jeden Sitz | 10 |

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unbeladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Überfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährre bekannt gegeben.

3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

- Der König, die Mitglieder des königlichen und des fürstlich Hohenzollernschen Hauses, Fuhrwerke, Güter und Tiere, welche zu den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder des fürstlichen Hauses Hohenzollern oder zu den königlichen Beständen gehören, nebst denjenigen Personen, welche diese Fuhrwerke oder Tiere führen oder diese Güter begleiten.

2. Kommandierte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, Melde- und Bestellungspflichtige, Fuhrwerke, Güter und Tiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund des Kriegslieferungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer.

3. Gendarmerie-Offiziere sowie öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.

5. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

6. Hilfsfahren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, den 28. Februar 1908. St. B. fd. 987.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.) J. A.: M o m m.

Vorstehender Tarif tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft. Mit diesem Tage verliert der Fahr-Tarif vom 2. Juni 1906 zufolge der Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen vom 30. Dezember 1907, III. A. 6. 485 W. d. ö. A., I. 22 825 III. 22 199 F.-Min. und des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. Februar 1908 St. B. f. d. 987 seine Geltung.

Düsseldorf, den 10. März 1908. I. E. 1119.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: C o s a t.

287. Die Einsammlung der Kollekte, welche vom Herrn Ober-Präsidenten durch Erlaß vom 11. Dezember 1907 Nr. 28680 dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Derichsweiler im Kreise Düren für das Jahr 1908 bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligt worden ist, wird in den einzelnen Gemeinden durch daselbst ansässige, von den einzelnen Pfarrern und Rektoren hiermit betraute Vertrauenspersonen erfolgen.

Außerdem sind für den hiesigen Bezirk folgende Personen mit der Einsammlung der Gelder beauftragt worden: Pfarrer Schiffer, Derichsweiler, Josef Langer, Düsseldorf, Adolf Fröhling, Orken, Bernhard Buschlöcher, Orefeld, Theodor Esser, Elfen, Hermann Theissen, Anhoven, Anton Bolletier, Amern St. Anton, Gerhard Wilbers, Orefath, Anton Reitz, Hasenfeld, Gerhard Proest, Calcar.

Düsseldorf, den 6. März 1908. II. D. 833.
Der Regierungs-Präsident.

288. Nachdem sämtliche Sattler aus der Bürgermeisterei Rees die Ausscheidung aus der Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in Rees beantragt haben und die Innungsversammlung dem Antrage zugestimmt hat, ordne ich hiermit auf Grund des § 100a Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung an, daß zum 1. April 1908 die Sattler der Bürgermeisterei Rees aus der genannten Innung ausscheiden.

Düsseldorf, den 29. Februar 1908. I. F. 1223.
Der Regierungs-Präsident.

289. **Polizeiverordnung**
betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Anferns usw. auf gesperrtem Übungsgebiet der Weser.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiete der Weser unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Auf der Unterweser finden in der ersten Hälfte des Monats April 1908 Übungen der III. Matrosenartillerie-Abteilung statt, und zwar täglich von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit.

Das Gebiet, in welchem die Übungsfelder liegen, befindet sich außerhalb der tiefen Rinne des östlichen Fahrwassers und ist wie folgt begrenzt:

a) im Norden durch eine Linie von Tonne K über Tonne Y;

b) im Süden durch eine Linie von Langlütjen II nach Brinkamahof II. Innerhalb des vorbezeichneten Stromgebiets sind die eigentlichen Übungsfelder durch 4 gelbe Fahbojen mit roten Flaggen bezeichnet.

§ 2. Die auf diese Weise von Bojen eingeschlossenen Übungsfelder dürfen von Schiffen und Fahrzeugen nicht passiert und nicht als Untergrund benutzt werden.

§ 3. Die Übungsfelder sind schon von weitem daran erkenntlich, daß in ihrer Nähe ein Brahm mit vier Lade- und einem Signalmast verankert liegt sowie durch mehrere kleine Dampfer, deren schwarze Schornsteine farbige Ringe tragen. Wenn das Übungsfeld auch in der Nacht nicht befahren werden darf, führt der Brahm am Signalmast zwei weiße Laternen übereinander.

§ 4. Den Anordnungen der genannten Dampfer ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 24. Januar 1908.

Der Regierungspräsident. J. B.: v. E l l e r t s.

290. **Polizeiverordnung**
Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Schießübungen der III. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Weser finden voraussichtlich in der Zeit vom 1. April bis 20. Mai 1908 statt.

Das Schussfeld wird wie folgt begrenzt: Stromabwärts durch die Linie Tonne 16, Federwarden 3, stromaufwärts durch die Linie Landbale II, unterste Duarantäne-Tonne und Fort Langlütjen I.

§ 2. Während der Schießzeiten ist das Anker-, Kreuz-, Passieren usw. in dem im Schussfelde liegenden Teile des Wejerfahrwassers verboten.

§ 3. Zur Durchführung des obigen Verbotes werden Dampfer verwendet, welche während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen führen.

§ 4. Anordnungen dieser Dampfer und den durch Signale pp. von den Forts gegebenen Anordnungen ist sofort Folge zu geben.

§ 5. Hohewegleuchtturm und Meyerlegde hissen eine Stunde vor Beginn des Schießens bis zur Beendigung desselben die internationale Flagge B.

§ 6. Auf demjenigen Fort, aus welchem geschossen wird, weht während der Schießzeit im Topp des Flaggenmastes ebenfalls die Flagge B. — Weht diese Flagge halb, so dürfen Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer sowie Lotsenschunier, wenn dieselben geschleppt werden, das Schussfeld passieren. Ist während des Schießens die benannte Flagge auf einem der Forts vorgeheißt, so darf kein Fahrzeug passieren.

§ 7. Es wird nach Möglichkeit den unter 6 aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge auf dem betr. Fort die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderen Gründen die Flagge B vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten.

§ 8. Flagge B wird niedergeholt, sowie das Schießen beendet ist und das Schussfeld ohne Gefahr passiert werden kann.

§ 9. In der Zeit vom 1. bis 4. April und vom 23. April bis 4. Mai 1908 finden außer Tageschießen auch Nachtschießen statt und ist auch während dieser Schießzeiten das Flussgebiet in den im § 1 angegebenen Grenzen vollständig gesperrt.

§ 10. Am 11. ev. 12. und am 15. ev. 16. Mai 1908 wird das Fahrwasser im Bedarfsfalle den Tag über vollständig gesperrt.

§ 11. Es ist verboten, aufgefundenen Geschosse zu berühren. Der Fund solcher Geschosse ist dem Marine-Artilleriedepot zu Geestemünde anzuzeigen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 24. Januar 1908.

Der Regierungspräsident. J. B.: v. Ellerts.

291. Bergpolizeiverordnung betreffend

die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion II der Knappschafts-Berufsgenossenschaft

für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamts verordnet, was folgt:

Geltungsbereich der Bergpolizeiverordnung. § 1.

Dampffässer im Sinne dieser Bergpolizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespannten Wasserdampf oder von gespannten Gasen oder Dämpfen, die im Beschickungsraum infolge chemischer Vorgänge oder durch Erhitzung entstehen, ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht.

Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§ 2.

Von dem Geltungsbereich dieser Bergpolizeiverordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen Wasserdampf von höherer als atmosphärischer Spannung zum Zweck der Verwendung außerhalb des Gefäßes erzeugt wird (Dampfkessel).
2. Gefäße, deren Beschickung aus Gasen oder Dämpfen besteht (z. B. Dampfüberhitzer, Trockenzylinder usw.).
3. Offene Kochgefäße mit Dampfmantel, deren Beschickung nicht flüssig ist.
4. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;
5. Dampffässer unter 50 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalt des Beschickungsraums in Litern und der in ihm zu erzeugenden Betriebsspannung weniger als 300 beträgt; bei offenen doppelwandigen Kochgefäßen ist der Inhalt und der Betriebsdruck des Dampfraumes maßgebend;
6. Dampffässer, die mit der Atmosphäre durch ein offenes, nicht verschließbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in Verbindung stehen, so daß die Spannung im Beschickungsraum oder — bei offenen Kochgefäßen — im Dampfmantel $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Überdruck nicht übersteigt. Dampffässer dieser Art sind jedoch einer Abnahmeprüfung im Betriebe zu unterziehen, wobei festzustellen ist, ob die angegebene Spannung nicht überschritten werden kann.

Prüfung der Dampffässer.

§ 3.

Die Besitzer der unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampffässer sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung neu anzulegender oder wesentlich veränderter Dampffässer (§ 10), sowie regelmäßige amtliche Prüfungen ihrer Anlagen durch behördlich anerkannte

Sachverständige herbeizuführen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 4.

Die auf Grund dieser Bergpolizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen:

1. In Anlagen, in denen die Prüfung der Dampfkessel den Bergrevierbeamten obliegt, durch diese Beamte.
2. in Anlagen, deren Besitzer Mitglieder von Dampfkessel-Überwachungsvereinen sind, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem durch die §§ 10, 11, 16 und 18 vorgeschriebenen Umfange von anerkannten Sachverständigen ausführen lassen, durch letztere in dem durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebiet.
3. sofern einzelnen Besitzern die Überwachung der eigenen Anlagen oder Berufsgenossenschaften die Überwachung der Anlagen ihrer Mitglieder auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen.

Die Anerkennung und Ermächtigung der mit der Bornahme der vorgeschriebenen Prüfungen (s. §§ 2, 10, 11, 16 und 18) beauftragten Sachverständigen erfolgt durch das Oberbergamt auf Widerruf. Es nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 5.

Die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu anzulegender Dampffässer, die unter diese Bergpolizeiverordnung fallen, müssen den für Dampfkessel geltenden anerkannten Regeln der Technik mit der Maßgabe entsprechen, daß als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile Holz und Gußeisen nur da verwendet werden dürfen, wo der Betrieb es unbedingt erfordert.

Umlegbare Verschlussschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

Gefäße mit geschlossenem Beschickungsraum sind bei einem lichten Durchmesser über 800 Millimeter besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 mal 400 Millimeter, runde 400 Millimeter weit sein.

§ 6.

Die unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperrren.

§ 7.

Die unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden

Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes leicht unbrauchbar wird, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Überwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden.

Bei Dampffässern, deren Beschickung infolge chemischer Vorgänge im Beschickungsraum und anderweit zugeführter Wärme einem Überdruck von mehr als 15 Atmosphären unterliegt, kann von dem Sicherheitsventil abgesehen werden, wenn dessen dauernde Dichtung erfahrungsgemäß nicht durchführbar ist. An Stelle dessen ist ein Thermometer anzubringen. In solchen Fällen darf jedoch das Manometer nicht auch durch ein Thermometer ersetzt werden. Ist zu befürchten, daß das Thermometer nicht zuverlässig anzeigt, so sind zur gegenseitigen Kontrolle zwei Manometer anzubringen. Jedes hiernach nicht mit Sicherheitsventil auszurüstende Dampfpaß muß mit einer von Hand stellbaren Ablaßvorrichtung für Gase und Dämpfe versehen sein.

Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampfasses nicht ungangbar gemacht werden. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampfasses und derart, daß sie vom Dampfpaßwärter beobachtet und nicht durch das Absperrventil ausgeschaltet werden können, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampfpaß nicht zuläßt. Werden mehrere solche Dampffässer mit gleichem Betriebsdruck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn das Sicherheitsventil so beschaffen ist, daß die für die Dampffässer festgesetzte Dampfspannung höchstens um ein Behtel ihres Betrages überschritten werden kann.

Dampffässer, deren Wandstärken dem Betriebsdruck des zugehörigen Druckerzeugers entsprechen, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils und Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet ist.

Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der mehr als zwei Atmosphären geringer ist als der des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Dieses ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampfpaß dauernd nicht über den ge-

nehmigten steigen kann. Im Bedarfsfall kann das Ventil um die Hälfte der Differenz zwischen dem Betriebs- und dem Probedruck des Dampffasses, jedoch höchstens bis zu zwei Atmosphären höher als der Betriebsdruck des Dampffasses eingestellt werden. Dampffässer, die mittelbar durch Dampf geheizt werden, bedürfen keines Druckverminderungsventils, wenn auf dem Dampfpaß ein zuverlässiges Sicherheitsventil angebracht wird, das so beschaffen ist, daß die zulässige Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

Für Sicherheitsventile auf Dampffässern ist ein Abzugrohr anzuordnen, wenn durch das Ablassen des Ventils Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können.

An jedem zu öffnenden Dampfpaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampfpaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 8.

Die unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht.

§ 9.

An jedem unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampfpaß muß der Inhalt des Beschickungsraums — bei offenen, doppelwandigen Kochgefäßen des Dampfmantels — in Eitern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 Abs. 4 festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären-Überdruck des Beschickungsraums — bei mittelbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampfpaßraums — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabriktafel) anzubringen, das mit versenkt vernieteten Stiften so am Dampfpaß zu befestigen ist, daß es auch nach dessen Ummantelung oder der Ummauerung sichtbar bleibt. Bei dünnwandigen Dampffässern kann das Schild auch mit Zinntropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf dem Schilde und dem Dampfpaß sitzen.

Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 10.

Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampffasses ist unbeschadet der Vorschriften in den §§ 67 folgende des Allgemeinen Berggesetzes dem für die regelmäßige Überwachung des Dampffasses zuständigen Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich,

wenn Dampffässer eine wesentliche Änderung der Bauart, der Größe oder eine Erhöhung des Betriebsdruckes erfahren sollen. Mit der Anzeige sind drei Beschreibungen nach dem dieser Bergpolizeiverordnung beigegebenen Muster und drei maßstäbliche Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußvorrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verhältnisse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsortes vorzulegen. Zur Anlegung mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines der Dampffässer, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampffässer angegeben werden.

Anlage A.

Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit in Betrieb gewesener Dampffässer ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampfpaß überhaupt schon betrieben ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, das Dampfpaß außer Betrieb zu setzen. Dampffässer, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampffässer, die nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe (§ 11 Abs. 1) — oder bei alt angekauften Dampffässern die innere Untersuchung (§ 11 Abs. 2) — bereits stattgefunden hat, so sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung zu prüfen. Er hat hiernach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe und der inneren Untersuchung (§ 11 Abs. 2) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampffasses festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11.

Jedes unter diese Bergpolizeiverordnung fallende Dampfpaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung, nach wesentlichen Änderungen seiner Bauart oder Größe, sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdruckes von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Die im § 2 Ziffer 6 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

Bei alt angekauften, bereits anderweit im Betrieb gewesenen Dampffässern, sowie solchen, zu denen Teile alter Dampffässer benutzt sind, ist außerdem

eine innere Untersuchung mit genauer Ermittlung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der Wandstärken (durch Anbohren und dergl.) vorzunehmen. Diese Prüfung ist von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses (§ 10 Abs. 1) ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits anderwärts innerhalb des deutschen Reichs von einem zur Ausführung amtlicher Prüfungen von Dampffässern befugten Sachverständigen den Vorschriften dieser Bergpolizeiverordnung entsprechend geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsort nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verlossen ist, oder wenn das Dampffäß eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt.

Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet sich nach den für Dampfkessel gültigen Vorschriften. Dampffässer, die ohne Sicherheitsventil betrieben werden sollen, (§ 7, Absatz 3) sind mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks zu prüfen. Bei Dampffässern, deren Wandungen regelmäßig oder zeitweilig wechselnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilig im Dampffäß auftretende Spannung für die Höhe des Probedrucks maßgebend.

Nachdem die Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Sachverständigen die Riete des Fabrik Schildes oder die zur Befestigung dienenden Zinntropfen (§ 9 Abs. 2) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

Anlage B.

§ 12.

Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffäß gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Über die Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

Anlage C.

§ 13.

Sofern die gemäß §§ 67 folgende des Allgemeinen Berggesetzes und §§ 10, 11 und 12 dieser Bergpolizeiverordnung vorgenommenen Prüfungen zu Be-

anstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampffäß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 17) vorzulegen und dem Besitzer auszuhändigen. Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen dem Bergrevierbeamten zu übersenden, während das dritte Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

Betrieb und technische Untersuchung der Dampffässer.

§ 14.

Die Werksbesitzer oder die von ihnen zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 15.

Jedes unter diese Bergpolizeiverordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampffäß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen überwachungspflichtige Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

Von der Außerbetriebstellung hat der zuständige Sachverständige (§ 4) dem Bergrevierbeamten Mitteilung zu machen; dieser hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 16.

Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffäß zu

Anla.

der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Überschreitung ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Überschreitungen nicht verlängert werden. Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewissen Zeiten im Jahre unterbrochen werden kann, ist die Untersuchung in diese Zeit zu legen.

Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampfkessel, Dampffässer, die gemäß § 7 Abs. 5 ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Bei Dampffässern, die ohne Sicherheitsventil betrieben werden, ist die regelmäßige Druckprobe mit dem zweifachen Betriebsdruck auszuführen.

§ 17.

Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaigen Änderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Werksbesitzer oder der von ihm zur Leitung des Betriebes angenommenen Person zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 18.

Werden bei einer Untersuchung außergewöhnlich starke mechanische oder chemische Abnutzungen oder andere die Festigkeit vermindernde Umstände festgestellt, oder treten solche Mängel infolge der Betriebsverhältnisse der Regel nach bei Dampffässern für bestimmte Zwecke ein, so können von dem Sachverständigen (§ 4) mit Zustimmung des Betriebsunternehmers des Dampffasses oder auf Antrag des Sachverständigen vom Oberbergamt außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Fristen festgesetzt werden. Eine dauernde Verkürzung der Frist für

ganze Sattungen von Dampffässern bleibt der Entscheidung des Oberbergamts vorbehalten.

Die bei den Untersuchungen gefundenen Mängel sind von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses innerhalb der von dem Sachverständigen im Revisionsbuche anzugebenden Frist zu beseitigen. Dem Sachverständigen ist entsprechende Mitteilung zu machen.

Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand dringender Gefahr (§ 199 des Allgemeinen Berggesetzes), so hat der Sachverständige (§ 4) hiervon dem Bergrevierbeamten unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 19.

Überwachungspflichtige Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Betriebsunternehmers oder seines mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkt an neu berechnet werden.

§ 20.

Von jeder Explosion eines überwachungspflichtigen Dampffasses ist dem Bergrevierbeamten und dem Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses oder der von ihm zur Leitung des Betriebes angenommenen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 21.

In jedem Raume, in dem überwachungspflichtige Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampfmaschinenwärter nach dem dieser Bergpolizeiverordnung beigelegten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

Schl u ß - u n d U b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n.

§ 22.

Dampffässer, die bereits geprüft und zum Betriebe zugelassen sind, können, solange sie keiner neuen An-

melbung (§ 10) bedürfen, unbeanstandet weiter betrieben werden. Im übrigen sind für Dampffässer bei einer neuen Anmeldung, gleichgültig ob sie neu gefertigt, erneut in Betrieb genommen oder alt angekauft werden, die Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung im vollen Umfange anzuwenden.

§ 23.

Anlage F. Für die vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Dampffässer zu beanspruchen. Die Befugnis der Dampfkessel-Überwachungsvereine, oder von Berufsgenossenschaften mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe selbständige Gebührentarife für ihre Mitglieder aufzustellen und die Gebühren von diesen einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 24.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung seitens der Werksbesitzer oder der von ihnen zur Leitung des Betriebes angenommenen Personen oder der mit der Wartung betrauten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zum Betrage von 300 Mark, im Unermögensfalle mit Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie den in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 25.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung bleiben der Beschlussfassung des Oberbergamts vorbehalten.

§ 26.

Diese Bergpolizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Dortmund, den 12. Februar 1908. I. 1458.
(L. S.)

Königliches Oberbergamt. Liebrecht.

Beschreibung

zur Anlegung Dampffasse . . .

D . . . mitunterzeichnete . . . Unternehmer (Name, Stand, Wohnort)
beabsichtig . . . Dampffass . . . , welche . . . bestimmungs-
gemäß zu verwendet
werden soll . . . , auf dem Grundstücke

. der Gemeinde (Stadt)
Preis aufzustellen, über welche . . . nachstehende
Angaben gemacht werden.

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck im Beschickungsraum — im Mantel — de . . . Dampffasse
Atmosphären Überdruck Fassungsraum im Beschickungsraum — im Mantel de . . . Dampffasse
. Riter.

D . . . Dampffass . . . w . . . rd . . . durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt. Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . . . Dampferzeuger . . . , welche . . . den Dampf zur Heizung de . . . Dampffasse . . . liefern Atmosphären Überdruck.

2. Zum Absperrren de . . . Dampffasse . . . von der Dampfleitung ist vorhanden.
Dichte Weite dieser Dampfzuleitung . . . Millimeter.

3. Sicherheitsventile:

Zahl derselben

Dichte Weite derselben

Belastungsart derselben

Stelle derselben

4. Manometer (Thermometer):

Zahl derselben

Stelle derselben

5. Anzahl der Dampffässer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden.

6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de . . . Dampffasse . . . vorhanden ist, besteht aus . . .

7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung . . . eingeschaltet.

8. An de . . . Dampffasse . . . sind:

a) der festgesetzte höchste Betriebsdruck im Beschickungsraum — im Mantel — mit
Atmosphären Überdruck,

b) der Fassungsraum des Beschickungsraums — des Mantels — mit Ritern,

c) die Firma als Verfertiger,
in

d) die Zahl als laufende Anfertigungsnummer,

e) das Jahr als Zeit der Herstellung, durch ein Schild (Fabrikchild), welches mit
am Dampffass befestigt ist, kenntlich gemacht.

9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers
d . . . Dampffass . . . mit ausgerüstet.

10. Material d . . . Dampffass . . . (Art, Güte, Dicke);

11. Zusammenfügung de . . . Dampffass . . . (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter Angabe der etwaigen Verankerungen:

12. Zahl, Form, Größe der Öffnungen und deren Verschlüsse (durch Handzeichnungen mit Maßen zu verdeutlichen, falls die Zeichnung des Dampffasses nicht hierüber Aufschluß gibt):

Anlage A.

13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung de . . . Dampfasse
 14. Besondere Bemerkungen:
 den 19 den 19
 D. Unternehmer: Der Verfertiger der Beschreibung.

Geprüft, den 19
 Der zuständige technische Sachverständige:

Anmerkung: Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampfässer ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des Dampfasses, je in dreifacher Ausfertigung, dem zuständigen Sachverständigen (§ 4 der Bergpolizeiverordnung) Anzeige zu machen.
 Die Angaben der Beschreibung erfolgen teils durch Unterstreichung des Zutreffenden, teils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zur Ergänzung zu benutzen.

Anlage B.

Bescheinigung

über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampfasses.

Auf Veranlassung
 ist von dem unterzeichneten zuständigen Sachverständigen am
 das Dampfäß mit der Bezeichnung
 der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen worden.

Das Dampfäß, welches bestimmungsgemäß zu
 verwendet werden soll, entspricht der beigelegten, mit dem Zugehörigkeitsvermerk versehenen Zeichnung, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:

Das Dampfäß, welches für einen höchsten Betriebsdruck von Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von Atmosphären Überdruck im Mantel bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von Atmosphären Überdruck im Mantel widerstanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikschild mit dem Stempel versehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat folgendes ergeben:

- a) Die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst)
- b) Das verwendete Material
- c) Verstärkungen
- d) Prüfung der Verschlüsse

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat.

. den 19
 Der zuständige technische Sachverständige.

Anlage C.

Bescheinigung

über die

Abnahmeprüfung eines Dampfasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von Atmosphären Überdruck im Mantel bestimmte, von der Firma zu im Jahre 19 angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer bezeichnete Dampfäß von Liter Inhalt des Beschickungsraums, und von Liter Inhalt des Mantels ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung unterzogen worden. Das Dampfäß entspricht den Bestimmungen der Bergpolizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampfässer, wie folgt:

Zu § 1. Das Dampfäß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Zu § 6. Es ist ein vorhanden, welche . . . es gestattet, das Dampfäß für sich von der Dampfleitung abzusperrern.

Zu § 7. An dem Dampfäß befindet sich . . . sich . . . zuverlässige . . . Sicherheitsventil . . von . . . Millimeter lichter Weite.

Die Belastung de . . . Sicherheitsventil . . ist mit Hilfe von Druck nach den Angaben des Kontrollmanometers so eingestellt, daß d . . . Ventil . . bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von Atmosphären Überdruck sich öffne . . .

Die Bauart, Abmessung und Belastung de . . . Sicherheitsventil . . sind aus Nachstehendem ersichtlich: An dem Dampfäß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer.

D . . . Sicherheitsventil . . und das Manometer sind so angebracht, daß sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampfasses nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampfäß vorhanden ist, besteht aus

In der Dampfzuleitung vor dem Dampfäß ist ein Druckverminderungsventil . . eingeschaltet, welches so eingestellt worden ist, daß der Druck im Dampfäß bauernb nicht — höchstens um . . . Atmosphären — über den genehmigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu § 8. Am Dampfpaß befindet sich ein Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu § 13. Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegenstehen.

....., den 19

Der zuständige technische Sachverständige.

Anlage D.

Revisionsbescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampfpaß Nr. . . . der Firma in einer unterzogen und hierbei folgendes ermittelt: Frist zur Beseitigung der Mängel und zur Mit- } teilung an den zuständigen Sachverständigen: } den 19

Der zuständige technische Sachverständige:

Anlage E.

Dienstvorschriften für

Dampfpaßwärter.

Die mit der Wartung der Dampfpaßer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampfpaßer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten.

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme
des Dampfpaßes.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampfpaßes zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampfpaß nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampfpaß.

2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

Die Dichtung der Verschlüßöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.

3. Beim Verschrauben der Verschlüßöffnungen sind stets sämtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum An-

ziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen, oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergl.) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.

4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.

5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.

6. Fehlerhaft gewordene Verschlüßteile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergl.) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampfpaßes.

7. Die Dampfpaßsperrentile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.

8. Sobald und solange Druck in dem Dampfpaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlüßschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampfpaße.

9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer usw.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Änderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.

10. Der Dampf bezw. Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein, oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampfpaße oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen oder die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)

11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampfpaßwärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampfpaßes.

12. Der Dampfpaßwärter hat sich, bevor er die Verschlüßschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampfpaße mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht (vergl. § 7 der Bergpolizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampfpaßer).

13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampfpaßes ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlussbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampfpaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem unmittelbaren Vorgesetzten oder dem verantwortlichen Betriebsführer sofort Anzeige zu machen.

(Nach § 24 der Bergpolizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampfessern, werden Übertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft).

Anlage F.

Gebührenordnung
zu der Bergpolizeiverordnung, betreffend die
Einrichtung und den Betrieb von Dampfessern.

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts	II. Gebührenpaß für das erste Dampfpaß	III. Gebührenpaß für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampfpaß des- selben Betriebes oder der in dem nämlichen Ge- meinde- oder Gutsbezirke be- legenen Betriebe desselben Besitzers
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampfessern.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	15	10
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung verbunden mit der Wasserdruckprobe	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag	20	10

2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.

3. Ermäßigte Gebühren nach Spalte III sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.

Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampfpaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.

4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampfpaß eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampfpaß in Angriff genommen ist.

5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampfpaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Absatz A, B oder C der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A₁, B₁ oder C₁ und zwar nach Spalte II zu erheben.

6. Für außerordentliche Untersuchungen oder die in kürzeren Fristen auszuführenden Prüfungen (§ 18) sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.

7. Reisekosten oder andere Entschädigungen neben den Gebühren werden nicht erhoben.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

292.

Vollversammlung

der Handwerkskammer zu Düsseldorf.

Die Herren Mitglieder der Handwerkskammer beehre ich mich, zu der am Mittwoch, den 18. März 1908, vormittags 10 Uhr, im Kreishause zu Düsseldorf stattfindenden Vollversammlung ergebenst einzuladen.

Düsseldorf, den 7. März 1908.

F-N. 4447.

F. Harte s, Vorsitzender.

Tagesordnung: 1. Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer. 2. Wahlen: a) Zum Ausschuss für das Lehrlingswesen. b) Zum Berufungsausschuss. c) Zum Rechnungsausschuss. 3. Erneuerung von Dienstverträgen. 4. Haushaltsplan.

293. Zufolge der von der königlichen Regierung hier selbst geprüften und für richtig befundenen Rechnung von der Rodorphi'schen Familienstiftung für das Jahr 1907 betrug:

a) die wirkliche Einnahme an Zinsen . . . 6559,97 M
b) die Ausgabe an Lehrgeldunterstützungen 2160,00 "
c) der Vermögensbestand 165333,84 "
d) die Vermögenszunahme gegen das Vorjahr 2810,67 "
Vorstehende Übersicht wird den berechtigten Inter-

effenten der oben bezeichneten Familienstiftung mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß Gesuche um Bewilligung einer Unterstützung aus der Stiftung behufs Erlernung eines Handwerks, unter Anschluß eines beglaubigten Lehrvertrages und eines von der Ortsbehörde

auszustellenden Bedürftigkeitsattestes, der Königlichen Regierung hier oder dem Unterzeichneten einzureichen sind.
Düsseldorf, den 12. März 1908.

Der Verwalter der Rodorphi'schen Familien-Stiftung,
W o b j a l l, Rechnungsrat.

294. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Siemensstraße erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Essen belegenen Grundflächen angeordnet.

Vfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort.
	a	qm	Flur	Nr.			
1	—	53	A	3978/169	Straße	Dettmann, August, Fuhrunternehmer und Ehefrau Emma geb. Barth — in Gütertrennung lebend —	Essen-West, Siemensstr. 16
2	—	49	A	3585/60	Beg	Meinrich, Johann jun., Schmied	Essen-West, Siemensstr. 2

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag den 23. März 1908**, nachmittags 3³/₄ Uhr, im Hause Siemensstr. Nr. 16.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. März 1908.

A. Nr. 56.

Der Abschätzungs-Kommissar: **H o f f m a n n**, Regierungsrat.

295. Auf Antrag des Kreises Moers hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau der Kleinbahn von Moers nach Schaephuysen innerhalb der Gemeinde Moers belegene Grundflächen angeordnet.

Vfde. Nr. des Verm.-Registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.		
2	10	—	3	30	Eheleute Handelsmann Moses Cahn und Hermann Cahn	Moers
3	4	41	3	29	"	"
4	3	04	3	28	"	"
6	2	90	3	1832/44	Offene Handelsgesellschaft Wilh. Schroeder & Cie.	Crefeld
7	4	97	3	1831/45	"	"
8	1	20	3	1853/46	"	"
9	3	65	3	2155/169	"	"
11	1	60	3	2232/168	Agent Hermann Korst	Duisburg-Ruhrort
13	—	10	3	2904/168	"	"
14	4	08	3	2903/168	"	"
15	3	51	3	1697/168	Eheleute Butterhändler Johann Planen	Moers
21	3	52	3	1541/158	Eheleute Alexander Arnold Blüm	"
22	4	—	3	2643/146	"	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag den 19. März 1908**, vormittags 9¹/₂ Uhr, im Hotel Restaurant zum Prinzen Eitel Friedrich in Moers (am Staatsbahnhof).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. März 1908.

A. Nr. 85.

Der Abschätzungs-Kommissar: **N o l d a**, Regierungsrat.

296. Auf Antrag der Stadtgemeinde Moers hat der Königl. Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Landwehrstraße in Moers erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Moers belegenen Grundflächen angeordnet.

Fb. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm				
1	9	32	3 3285/337 zc. u. 3286/350 früher: 2947/337 1130/337 1064/338 1131/211 1068/211	Garten u. Hofraum	Bankgeschäft Firma Abel u. Cie., offene Handelsgesellschaft	Duisburg-Ruhrort
	—	31				
	—	23				
	9	86				
2	5	27	3 3287/338 früher: 1065/338 1066/338 1069/211	Hausgarten	Eheleute Wilhelm Heinrich Kamann u. Elisabeth geb. Strengbier	Moers
	—	08				
	5	35				
3	1	87	3 3314/211 zc. früher: 1962/211 pp.	Acker	Rentnerin Witwe Bernhard Hertmanni, Julie geb. Buchader	"
4	2	94	3 3313/211 früher: 1069a/211	"	1. Kaufmann Gustav Bernsau 2. Witwe Bernhard Bubde, Emma geb. Bernsau	Duisburg Düsseldorf
5	5	80	3 3289/429 3 3310/203 früher: 429 u. 203	Garten	Eheleute Kolleinnehmer a. D. Martin Lidke und Franziska geb. Emmer	Moers
	5	72		Acker		
	11	52				
6	1	72	3 3290/430 zc. 3 3291/431 früher: 3078/430 zc. und 431	Hofraum	Kaufmann Gerhard Spidschen	Blunh bei Moers
	3	49		Garten		
	5	21				

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 17. März 1908**, vormittags 9¹/₂ Uhr, im Rathaus zu Moers.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 10. März 1908.

A. Nr. 54.

Der Abschätzungs-Kommissar: Hoffmann, Regierungsrat.

297. Dem Markscheider Wilhelm Klosterberg auf Beche Prosper bei Dellwig, Rheinland ist von uns unterm 25. Dezember 1907 die Berechtigung zur selbständigen Ausföhrung von Markscheiderarbeiten innerhalb des preussischen Staatsgebietes erteilt worden.

Dortmund, den 6. März 1908.

I 3067.

Königliches Oberbergamt.

298. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Januar bis Ende Juni 1908 sind folgende Stücke gezogen worden:

3¹/₂ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 M.

Nr. 238.

2. Buchstabe G zu 1500 M.

Nr. 65.

3. Buchstabe H zu 300 M.

Nr. 244.

610.

4. Buchstabe K zu 30 M.

Nr. 252.

399.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1908 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-

scheinen Reihe III Nr. 2 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. Juli 1908 ab bei den königlichen Rentenbankstellen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, G, H, I, K, durch die von Ulrich Lewysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Lewysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 19. Februar 1908. J.-Nr. 1075 II./08.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
A s c h e r.

299. Seepolizei-Verordnung

betr. Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankers pp. von Schiffen, Fahrzeugen, Booten pp. auf gesperrtem Schießgebiet.

1. Vom 1. April bis 31. Mai hält die II. Matrosenartillerieabteilung auf der Jade Schießübungen ab; mit einigen Ausnahmen täglich von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr 30 nachmittags, außerdem am 6., 7. und 8. Mai auch nachts.

2. Das gesamte Schießgebiet ist begrenzt: im Norden durch den Breitenparallel der Tonne 13, im Süden durch den Breitenparallel der Seefelder Kirche.

3. Als Zeichen, daß geschossen wird, weht bei der II. Hafeneinfahrt oder in Fort Heppens oder linke Flügelbatterie oder Küsterfel oder Grodenbatterie oder Altonabatterie oder an mehreren oder allen genannten Orten ein roter Doppelstander, dessen Niedergehen die Beendigung des Schießens bedeutet. Halb geholt bedeutet nur eine kurze Unterbrechung, während der Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer passieren dürfen. Geht der Stander vor Erreichen der Grenzen des Schießgebietes vor, so darf es nicht mehr betreten werden.

4. Betreten des Schießfeldes und Aufsuchen von Geschossen ist Zivilpersonen verboten. Boote, die in dieser Absicht auf den Watten pp. angetroffen werden, werden beschlagnahmt und der Besitzer bezw. Führer unnachlässiglich zur Anzeige gebracht.

5. Das Schießfeld wird freigegeben am 5. Juni. Übungsgeschosse, die dann gefunden werden, sind, falls Funderlohn beansprucht wird, an das Artilleriedepot Wilhelmshaven abzugeben. Anmelden allein sichert den Funderlohn nicht.

6. Personen, die nach dem 5. Juni blindgegangene, scharf geladene Geschosse finden, haben diese durch eine eingesteckte Prick (Strauch pp.) zu bezeichnen und dem

Artilleriedepot Wilhelmshaven umgehend Mitteilung zu machen. Ein Bewegen solcher Geschosse, kenntlich durch einen roten Bleimennigeanstrich und einer schwarz gemalten Spitze mit Zündvorrichtung, sowie ein Heraus-schrauben des Zünders ist mit Lebensgefahr verbunden und untersagt.

7. Die Höhe der Funderlöhne richtet sich nach den in früheren Seepolizeiverordnungen gemachten Angaben.

8. Unter Bekanntgabe des Vorstehenden wird auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend Reichskriegshäfen vom 18. Juni 1883 R. G. Bl. Fol. 105 N. 1493 das Passieren, Kreuzen, Anker u. v. von Schiffen usw. jeder Art in dem oben bezeichneten Schießgebiet verboten, solange der rote Doppelstander zu sehen ist.

9. Zur Durchführung des Verbotes befinden sich am Ort Minenleger als Polizeiboote, auf denen ein roter Doppelstander in gleicher Weise wie in den Forts weht. Den Anordnungen der Führer dieser Boote ist Folge zu leisten.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden auf Grund des § 2 des angegebenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

11. Größere Schießpausen an den einzelnen Tagen finden nach evtl. besonderen Festsetzungen statt, die am Tage vor dem Schießen beim Kommando der II. Matrosenartillerieabteilung erfragt werden können und die in dem Wilhelmshavener Kommandanturbefehl veröffentlicht werden.

Wilhelmshaven, den 1. Februar 1908.

Kaiserl. Kommando der Marinestation der Nordsee.

Personal-Nachrichten.

300. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchst geruht, dem Legationsrat a. D. Großherzoglich Badischen Kammerherrn, Dr. jur. Krupp von Wahlen und Halbach auf Villa Hügel den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem Bergwerksbesitzer Gustav Stinnes in Mülheim (Ruhr) und dem Pfarrer Josef Joesten zu Ohligs, Kreis Solingen-Land, den Roten Adlerorden vierter Klasse sowie dem herrschaftlichen Rutscher Wilhelm Roggendorf in Leichlingen, Landkreis Solingen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

301. Der Herr Ober-Präsident hat den Regierungsreferendar a. D. Connemann in Laak widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Laak umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

302. Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten und Gutsbesitzer Jakob Schwidden in Nettesheim widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Nettesheim umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

303. Die Wahl des Kaufmanns Gerhard Barfurth in Dinslaken zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Dinslaken im Kreise Ruhrort für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

304. Rechnungsrat a. D. Wisch zu Kettwig sind zum

Vorsitzenden, Rentner Wilhelm Tepel daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der Gewerbegerichtsabteilung Kettwig des Gewerbegerichts für den Landkreis Essen gewählt worden.

305. Mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion in Solingen ist vom 1. April d. Js. ab der königliche Gewerbe-Assessor Dr. Kuhlmann in Berlin anstelle des mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Regierungs- und Gewerbeberäts bei der königlichen Regierung in Breslau betrauten Gewerbeberäts Dr. Czimatis beauftragt worden.

306. An Stelle des nach Köln versetzten Gewerbeassessors Drescher ist der Gewerbeassessor Hartig in Breslau vom 1. April d. Js. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Gewerbeinspektion in Essen (Ruhr) beauftragt worden.

307. Der Gewerbe-Assessor Pagel in Saarbrücken ist vom 1. April d. Js. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Gewerbeinspektion in Grefeld beauftragt worden.

308. An Stelle des nach Düren versetzten Gewerbeassessors Wespy ist der Gewerbe-Assessor Grün in Berlin vom 1. April d. Js. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Gewerbeinspektion in Solingen beauftragt worden.

309. Dem Apotheker Karl Lohmann aus Hamborn ist die Konzession zu der in Hamborn, Johannisstraße 2 neu errichteten Apotheke erteilt worden.

310. Zu Hilfsrichtern sind bestellt: die Gerichtsassessoren Dr. Straaten, Wiemer und Dr. Reusels bei dem Landgerichte in Cleve, Justizwärter Bollmering ist beauf-

tragt, bei dem Landgerichte in Cleve im Bureaudienste Aushilfe zu leisten.

311. Der Kaufmann Emil Pelzer zu M.-Glabbach ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst ernannt; die Handelsrichter Kaufmann Julius Langen und der frühere Kaufmann Rudolf Everling sen. sind zu Handelsrichtern, der stellvertretende Handelsrichter frühere Kaufmann Hermann Raden zu Rheydt ist zum stellvertretenden Handelsrichter beim königlichen Landgerichte in M.-Glabbach wieder ernannt.

Der Gefangenenaufseher Gippert aus Duisburg ist vom 1. März 1908 ab als Gerichtsdienner und Gefangenenaufseher nach Rheydt versetzt.

312. Der Gerichtsschreibergehilfe zur Probe Weitemeyer in Elberfeld ist zum Gerichtsschreibergehilfen (Kassenassistenten) ernannt.

313. Ernannt sind a) zu Referendaren die Rechtskandidaten Erdenjohn, Exone, Wenn, Schulte, Kirchnermann, Binde, Stapelmann, Schmitz und Lühl; b) zum Gerichtsvollzieher der Gehaltsklasse I der Gerichtsvollzieher der Gehaltsklasse II Bräutigam in Prettin beim Amtsgerichte in Bochum.

Versetzt sind: a) der Landgerichtsassistent Göring in Arnberg an das Amtsgericht in Minden, sowie der Amtsgerichtsassistent Müller in Dorsten an das Landgericht in Arnberg; b) der Gerichtsvollzieher Schmidt in Bochum nach Unna.

Der Amtsgerichtsfretär Dinkelborg in Bocholt ist gestorben.

Dem Diätar Hoberg in Bochum ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 62, 63, 64, 65, 66 und 67.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

